



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage Nr.:	<b>2019/0156</b>
	Verantwortlich:	<b>Dez. 6</b>
<b>Abschließender Beschluss des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie des NVK Zustimmung der Stadt Karlsruhe</b>		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
<b>Planungsausschuss</b>	<b>09.05.2019</b>	<b>13</b>		<b>x</b>	<b>vorberaten</b>
<b>Gemeinderat</b>	<b>14.05.2019</b>	<b>25</b>	<b>x</b>		<b>vorberaten</b>

### Beschlussantrag

Der Gemeinderat stimmt nach Vorberatung im Planungsausschuss dem sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie zu und beauftragt den Oberbürgermeister, in der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe der Vorlage zum abschließenden Beschluss zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	-	-		-
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant	X	Nein		Ja    Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	X	Nein		Ja    durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	X	Nein		Ja    abgestimmt mit

## Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie

Der zweite modifizierte Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie (Teil-FNP) des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe (NVK) beinhaltet vier Flächen als Konzentrationszonen für die Windenergie, sowie einen Repowering-Standort:

-	B13/13n	Stadt Rheinstetten
-	D9	Stadt Ettlingen
-	F27n	Gemeinde Karlsbad
-	G31/32n	Gemeinde Weingarten

In Karlsruhe ist keine Konzentrationszone vorgesehen. Lediglich der bestehende Standort auf dem Energieberg ist als bestehender Standort mit der Möglichkeit zum Repowering (Repowering-Standort) dargestellt.

Es ergibt sich ein Flächenumfang der Gesamtkulisse von insgesamt rund 208 Hektar (ohne die Bestandsfläche in Karlsruhe).

Mit der Ausweisung dieser Konzentrationszonen sowie der Bestandsfläche in Karlsruhe wird der Windenergie im Verbandsgebiet substanziell Raum gegeben.

Damit wird gleichzeitig das übrige Gebiet des NVK als Ausschlussgebiet definiert.

Die Vorlage des NVK zur zweiten öffentlichen Auslegung des zweiten Entwurfs zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie wurde im April 2017 vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe beraten und auch gebilligt. Der für den 22. Mai 2017 vorgesehene Beschluss der Verbandsversammlung des NVK zur zweiten öffentlichen Auslegung wurde dort jedoch, nach Diskussion offener Punkte der Gemeinde Weingarten und der Stadt Ettlingen, vertagt. Es fand daraufhin eine Klärung und Modifizierungen von Flächenabgrenzungen der beiden dortigen Flächen statt. Auf Gemarkung der Stadt Karlsruhe ergaben sich keine Änderungen, weshalb auch kein erneutes Einbringen in den Gemeinderat erfolgte.

In der Verbandsversammlung vom 11. Juni 2018 wurde die zweite öffentliche Auslegung des modifizierten zweiten Entwurfs zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie von der Verbandsversammlung des NVK beschlossen.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit von 17. September bis einschließlich 26. Oktober 2018 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden und Umweltverbände wurden in der Zeit von Mitte Juli bis Ende Oktober 2018 zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Behandlung zweier Sachverhalte aus den im Rahmen dieser Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen ist hier näher zu erläutern:

### Vereinbarkeit der Konzentrationsfläche B13/13n (Rheinstetten) mit den Belangen des Luftverkehrs

Das Regierungspräsidium Stuttgart (RPS), Referat 46.2 - Luftverkehr und Luftsicherheit bemängelt die Lage der Konzentrationsfläche B13/13n innerhalb des Schutzbereichs der Platzrunde des Segelfluggeländes Rheinstetten. Grundlegend war zu klären, ob es sich bei dem angesetzten Platzrundenschutz um ein hartes Tabukriterium mit der Folge des Ausscheidens der Fläche aus der Gesamtkulisse oder lediglich um eine der Abwägung zugängliche Restriktion handelt. Nach Gesprächen mit dem betreffenden Referat 46.2 des RPS, dem Referat 21 des Regierungspräsidiums Karlsruhe (RPK) und der Stabsstelle Kompetenzzentrum Energie am RPK, ist festzu-

halten, dass die hier anstehenden Belange des Luftverkehrs nicht als hartes Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung im Teil-FNP gelten müssen und die Konzentrationsfläche B13/13n somit im Teil-FNP dargestellt werden kann. Auf die Gegebenheiten und Restriktionen infolge der luftverkehrlichen Belange wird in den Unterlagen hingewiesen. Sie sind auf Ebene eines nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eingehender zu behandeln.

#### Aspekte Natura 2000

Die höhere Naturschutzbehörde thematisiert Unsicherheiten und den weiteren Prüfbedarf auf Ebene der Flächennutzungsplanung bezüglich der möglichen Planungsauswirkungen des Teil-FNP auf Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten. Grundsätzlich ist es aus Sicht des NVK möglich, in den betreffenden Konzentrationsflächen Windenergieanlagen zu errichten, die Natura 2000-gebietsverträglich sind. Der NVK ergänzt zum vorliegenden Teil-FNP eine Darlegung mit vertiefenden fachlichen Einschätzungen zu den aufgeworfenen Aspekten, betreffend die Konzentrationsfläche D9 (Kreuzelberg) in Ettlingen. Sie wird den Naturschutzbehörden mit Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Aufgrund der bislang geführten Abstimmungen und Rückmeldungen geht die Planungsstelle des NVK davon aus, dass dieser Herangehensweise abschließend zugestimmt wird und die Anforderungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung damit ausreichend behandelt sind.

Nach Prüfung der eingegangenen Bedenken und Einwendungen beabsichtigt die Planungsstelle des NVK, den vorliegenden zweiten Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie unverändert der Verbandsversammlung zum abschließenden Beschluss vorzulegen. Dem kann die Stadt Karlsruhe uneingeschränkt zustimmen.

#### **Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat stimmt nach Vorberatung im Planungsausschuss dem sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie zu und beauftragt den Oberbürgermeister, in der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe der Vorlage zum abschließenden Beschluss zuzustimmen.